

Sabine Demel

Ehe light?

(Die Streichung des staatlichen Verbots einer kirchlichen Voraustrauung

Als im Juli 2008 bekannt wurde, daß ab 1. Januar 2009 in Deutschland die Pflicht zur vorgängigen Zivilehe aufgehoben ist, waren die Reaktionen unterschiedlich. Auf der einen Seite wurden Stimmen laut wie: Die Pflicht zur Zivilehe ist abgeschafft! Kulturkampf ade! Endlich ist die kirchliche Eheschließung auch gesellschaftlich aufgewertet und damit im Bereich der Ehe ein Sieg der Religionsfreiheit errungen! Oder: Wunderbar, jetzt kann ich mir künftig die Scheidungskosten sparen! Wie gut, daß es jetzt auch eine „Ehe light“ gibt – ohne jeglichen zivilrechtlichen Folgeballast! Von anderer Seite wurde nachgefragt: Wird damit künftig die kirchliche Eheschließung auch für den zivilen Bereich anerkannt? Und ist das umgekehrt auch der Fall? Ist das nicht eine kleine Revolution im Verhältnis von Staat und Kirche? Warum reagieren die beiden großen Kirchen so zurückhaltend auf die Neuerung? Welche Auswirkungen hat das neue Gesetz im Alltag? Was ist eigentlich wirklich geändert worden?

Solche Fragen werden seither immer wieder gestellt. Sie belegen, daß die Neuregelung in der (katholischen) Bevölkerung Unklarheit und Unsicherheit ausgelöst hat. Das ist nicht verwunderlich angesichts der diskreten, ja fast stillschweigenden Reform der entsprechenden Bestimmungen des Personenstandsgesetzes (PStG):

„Man hätte erwarten können, daß die Beseitigung eines traditionellen Zankpfels zwischen Kirchen und Staat im Parlament intensiv beraten worden wäre und mit großem publizistischem Aufwand als politischer Fortschritt gefeiert würde. Der Blick in die Materialien zum neuen PStG zeigt indes, daß der Wegfall des Verbots kirchlicher Voraustrauung bei den Beratungen keine nennenswerte Rolle spielte. Die Begründung zum Regierungsentwurf widmet der Sache einen kleinen Absatz.“¹

Darin wird zunächst erklärt, daß die Regelung der vorgängigen Pflichtzivilehe zumindest im Verhältnis zu den beiden großen Kirchen keine praktische Bedeutung mehr habe. Im Anschluß daran wird betont, daß nur durch die standesamtliche Trauung eine Ehe im Rechtssinn begründet werden kann, weshalb ihr ein Vorrang vor einer kirchlichen Trauung oder sonstigen religiösen Feierlichkeit zukommt². Völlig zu Recht wird an diesen Ausführungen kritisiert, daß sie „schief“ sind:

Denn „es geht nicht darum, ob überhaupt ein eherechtliches Band entsteht, sondern ob es vom Staat in *seinem Rechtsbereich* anerkannt wird. Und es geht auch nicht um den ‚Vorrang‘ der standesamtlichen Trauung, sondern darum, welcher Eheschließungsvorgang die Ehe-

wirkungen des *staatlichen* Rechts auslöst. Weder der Ehe- noch der Rechtsbegriff stehen im Monopol des Staates.“³

Angeichts dieser „Schieflage“ ist es um so überraschender, daß in den Beratungen des Bundestags keine Partei diesen Punkt weder schriftlich noch mündlich angesprochen bzw. beanstandet hat⁴. Die Schieflage war offensichtlich nicht aufgefallen. Das kann auf viele Ursachen zurückzuführen sein. Eine davon könnte das mangelnde Bewußtsein über die je eigene und grundsätzlich unterschiedliche Bedeutung der kirchlichen und standesamtlichen Trauung sein, die zu beachten und für eine sachgerechte Würdigung maßgebend ist.

Keine Ehe ohne kirchliche Trauung

Seit dem 16. Jahrhundert gilt in der katholischen Kirche der Grundsatz, daß eine gültige Ehe unter Christen – von Ausnahmesituationen abgesehen – nur durch den Eheschließungsakt in der katholischen Kirche, der kirchlichen Trauung, zustandekommt. Die naheliegende Frage, warum die Pflicht zur kirchlichen Trauung überhaupt eingeführt worden ist und warum das erst bzw. gerade im 16. Jahrhundert geschehen ist, beantwortet ein Blick in die Geschichte der katholischen Kirche.

In den ersten Jahrhunderten der Kirche lebten die Christen als Minderheit unter den Heiden – zeitweise sogar als verfolgte Minderheit. In dieser frühen Zeit der Kirche hatten die Christen deshalb die Überlebenspraxis entwickelt, ihr Leben so zu führen wie die anderen, es aber mit dem christlichen Geist zu durchdringen. Für die Ehe bedeutete das, daß auch die Christen nach dem Brauch der Familie und des Volks sowie nach den Gesetzen des Staates heiraten, dies aber in dem Bewußtsein tun: Zwei auf Christus Getaufte, die die Ehe schließen, sind in Christus verbunden, sind Abbild seines Liebesbundes mit der Kirche. Das war in dieser Zeit Eheliturgie genug.

Nach den Gesetzen des römischen Staats wurde die Ehe durch die beiderseitige Willenserklärung der Brautleute begründet nach dem Grundsatz: „Die beiderseitige Willensübereinstimmung macht die Ehe“ (*consensus facit nuptias*), die – rechtlich gesehen – als Vertrag, nämlich als Ehevertrag, qualifiziert wurde. Dieser Ehevertrag, der im Rahmen einer Familienfeier geschlossen wurde, war für die Christen zugleich das Ehesakrament. Denn nach ihrer Glaubensüberzeugung hat Jesus Christus die Ehe zum Sakrament erhoben.

Mit dem Erstarken der Kirche zur Staats- und Weltreligion wuchs das pastorale Interesse an der Ehe. Das führte ab dem vierten Jahrhundert zur Entwicklung einer Art kirchlichen Liturgie, die sich zunächst einfach den familiären Zeremonien zugesellte. Ab diesem Zeitpunkt waren nun die Christen angehalten, bei ihrer Eheschließung dreierlei zu beachten: die staatliche, familiäre und kirchliche Regelung.

Die *staatliche* Regelung war die einfachste. Denn hier galt der römische Grundsatz, daß die Ehe allein durch den Austausch der Konsenserklärung der Brautleute zustandekommt.

Die *familiären* Bräuche waren vor allem durch die germanischen Volksrechte bestimmt. Danach vollzog sich die Eheschließung in mehreren Phasen, nämlich: der Verlobung (Konsenserklärung), der Dotation (Übergabe der Brautgabe durch den Bräutigam an den Brautvater) und der Trauung (Übergabe der Braut durch den Brautvater an den Bräutigam).

Die *kirchlichen* Bräuche entwickelten sich vom Rat des Ignatius von Antiochien (gestorben um 117), vor der Eheschließung die Gutheißung des Bischofs einzuholen – was immer darunter zu verstehen ist –, hin zu der Erteilung des Ehesegens unter Gebet und Handauflegung im Gemeindegottesdienst bei Tertullian (ca. 160–220) und in den römischen Sakramentaren.

Mit der kirchlich erwünschten Ehesegnung war der Ansatzpunkt für die weitere Entwicklung gegeben, nämlich für das Verschmelzen der familiären Riten in die kirchlichen. Da nach germanischem Volksrecht die Eheschließung auf einem öffentlichen Platz stattfinden mußte, und da im Anschluß an die Eheschließung die Ehe in der Kirche gesegnet werden sollte, lag es mehr als nur nahe, schon den Eheschließungsakt *vor* die Kirchentür zu verlegen. Weil ferner der Geistliche bereits bei der Trauhandlung vor der Kirchentür anwesend war, übernahm er allmählich auch die Rolle des Brautvaters, nämlich die Eheschließung vorzunehmen. Als letzter Schritt wurde schließlich der ganze Eheschließungsvorgang in die Kirche verlegt. Damit war das, was einst privat und familiär war, sehr schnell liturgisch und kanonisch geworden. So schrieb bereits das Vierte Laterankonzil (1215) eine genau geregelte Trauungsliturgie als „verpflichtend“ vor.

Verpflichtend heißt zu diesem Zeitpunkt allerdings noch nicht zur *Gültigkeit*, sondern „nur“ zur *Erlaubnis* verpflichtend. Diese Unterscheidung ist wichtig; denn solange die kirchliche Regelung nur zur Erlaubnis verpflichtend war, reichte es zur Gültigkeit, das staatliche Prinzip einzuhalten, nämlich daß der Ehekonsens die Ehe begründet. Ein solcher Ehekonsens konnte in der Öffentlichkeit abgegeben werden, aber auch nichtöffentlich, nur zwischen dem Brautpaar, erfolgen, also im Verborgenen, heimlich stattfinden. Mit der Möglichkeit, die Ehe auch nichtöffentlich zu schließen, kam es zum Problem der sogenannten „klandestinen“ Ehen. Das waren jene Ehen, die ohne öffentlichen Konsensaustausch, oft auch gegen den Willen der Eltern, geschlossen wurden, und deshalb auch auf die gleiche private Weise wieder gelöst werden konnten. Durch diese klandestinen Ehen entstanden große soziale Mißstände dergestalt, daß Ehemänner ihre Frauen und Familien einfach verließen mit der Behauptung, nie mit dieser Frau verheiratet gewesen zu sein, während die Frauen die „heimlich“ stattgefundene Eheschließung nicht nach- bzw. beweisen konnten. Außerdem untergruben die klandestinen Eheschließungen die kirchliche Lehre von der Unauflöslichkeit der Ehe, da nicht nachzuprüfen war, ob

eine erste Ehe bestand oder nicht; so kam es in dieser Zeit zu wirklichen Eheauflösungen und Doppelhehen.

Um diese Mißstände abzustellen, schärfte die Kirche das Verbot klandestiner Eheschließungen immer mehr ein und stellte solche heimlichen Eheabschlüsse unter schwere Strafen, glaubte aber gleichzeitig lange Zeit, diese Ehen dennoch als *gültig* ansehen zu müssen, da nach allgemeiner Überzeugung die Gültigkeit der Ehe allein durch den ehelichen Willen zweier ehefähiger Partner begründet wurde. Doch weil alle disziplinären Maßnahmen ohne Wirkung blieben und die Mißstände – vor allem die sozialen Mißstände – überhandnahmen, kam die Kirche zu dem Entschluß, der „Seuche der klandestinen Ehen“ nur noch dadurch beikommen zu können, daß sie alle geheim bzw. klandestin geschlossenen Ehen für *ungültig* erklärte. Diesen Entschluß faßte die Kirche auf dem Konzil von Trient (1545–1563), indem sie folgendes festlegte: Die Eheschließung jedes Christen, der seine Ehe nicht in der vom Konzil vorgeschriebenen Form eingeht, wird ab sofort als *ungültig* betrachtet.

Seit dem Konzil von Trient schreibt die katholische Kirche vor, daß eine Eheschließung ihrer Mitglieder – außer in einer Notsituation – nur dann als kirchlich gültig betrachtet wird, wenn die ehebegründende Willenserklärung des Brautpaares in einer bestimmten Form abgegeben wird, nämlich auf Befragen eines kirchlichen Amtsträgers und vor zwei Zeugen. Diese Vorschrift wird als (kanonische) Formpflicht bezeichnet. Sie beinhaltet die drei Elemente: erstens auf Befragen eines traubungsberechtigten Amtsträgers der katholischen Kirche (aktive Eheassistentz) erfolgt zweitens die wechselseitige Kundgabe des Ehewillens des Paares, und zwar drittens in Anwesenheit zweier Zeugen. Prinzipiell ist jedes Brautpaar, bei dem mindestens ein Partner katholisch ist, verpflichtet, sich kirchlich trauen zu lassen, wenngleich es auch etliche Ausnahmeregelungen (z.B. Abfall von der Kirche im Formalakt, Noteheschließungsform) und Befreiungsmöglichkeiten (z.B. bekenntnis- und religionsverschiedene Eheschließung) gibt (c. 1108 in Verbindung mit c. 1117 CIC/1983).

Keine kirchliche Trauung ohne vorherige zivilrechtliche Eheschließung

Hätte es nicht die Kirche gegeben, so hätte es über Jahrhunderte keine (Rechts-) Ordnung für die Ehe gegeben. Denn das kirchliche Recht hatte sich mit der Verbreitung und Institutionalisierung des Christentums im Altertum kontinuierlich entwickelt. Die weltliche Rechtspflege wurde dagegen durch den Untergang des weströmischen Reichs im Jahr 476 für lange Zeit unterbrochen, da nach der Völkerwanderung (um 375–568) während des gesamten Mittelalters zwar eine Vielzahl kleiner Staatengebilde entstanden, die sich aber gegenseitig bekämpften und keinen dauerhaften Bestand hatten. Daher war auf der weltlichen Seite der Aufbau einer beständigen Rechtsordnung so gut wie unmöglich. Vor allem für den Bereich der

Ehe wurde diese Lücke von der Kirche geschlossen. Das gesamte Eherecht des Mittelalters ist ein kirchliches Eherecht. Erst mit dem Wiedererstarken der Territorialstaaten am Wendepunkt des Mittelalters zur Neuzeit konnten auch staatliche Rechtsbestimmungen von dauerhaftem Bestand erlassen werden.

Nachdem der moderne Staat entstanden war und die Epoche der Aufklärung begann, wurde die Tatsache der kirchlichen Prägung des Rechtslebens als nicht mehr zeitgemäß bewertet und auf eine Änderung gedrängt. Maßgeblich dafür war die Auffassung der Aufklärung von der Glaubens- und Gewissensfreiheit, durch die die jahrhundertlang selbstverständlich angenommene Identität von christlicher (Ehe-)Auffassung und allgemeinem Bewußtsein zum Pluralismus der (Ehe-)Anschauungen zerfiel. Weil nun jede(r) frei sein sollte bzw. für frei erklärt wurde, christlich bzw. kirchlich zu denken und zu handeln oder nicht, mußte die allgemeingültige (Ehe-)Ordnung so umgestaltet werden, daß sie auch die Zustimmung der nichtkirchlich denkenden Bevölkerung fand, mußte also sozusagen „verweltlicht“ werden.

Bei dieser Umwandlung der Eheordnung wurde aber gerade der Forderung nach Gewissensfreiheit nicht bzw. nur einseitig Rechnung getragen; zwar wurde die Gewissensfreiheit der Nichtkirchlichen gegenüber der Kirche dadurch gewährleistet, daß weltliche Rechtsinstitute eingerichtet wurden, die Gewissens- und Kultusfreiheit der Kirchlichen gegenüber dem Staat wurde aber in keiner Weise berücksichtigt, etwa durch das Bestehenlassen der kirchlichen Rechtseinrichtungen als den weltlichen gleichberechtigten Körperschaften⁵. Denn der neue Gesetzgeber des Eherechts, der moderne und aufgeklärte Staat, hat die neuen weltlichen Rechtsinstitute nicht nur als Wahleinrichtungen für alle nicht- oder antikirchlichen Personen eingesetzt, was dem Aspekt der Gewissensfreiheit vollkommen gerecht geworden wäre, sondern als die einzigen Rechtsinstitute überhaupt, die fortan für alle Bürger und Bürgerinnen verbindlich waren. Damit hatte der neue Staat auch die kirchentreuere Bevölkerung dem verweltlichten Eherecht unterworfen.

Eine Stütze fand dieses staatliche Vorgehen im reformatorischen Anliegen, die Ehe zu entkirchlichen. Denn die lutherische Charakterisierung der Ehe als ein „äußerlich weltlich Ding“⁶, mit der Martin Luther und die Reformation die Sakramentalität der Ehe und den damit verbundenen Jurisdiktionsanspruch der katholischen Kirche über alle Ehen von Getauften ablehnten, kann gleichsam als Einleitung der Forderung nach Verweltlichung des Eherechts betrachtet werden, auch wenn Luther unter „Welt“ nicht etwas Profanes, sondern die Schöpfung Gottes verstehen wollte⁷.

Für den Staat gab es fortan nur noch die Ehe nach staatlichem Recht, weil nur eine von jeder religiösen Bindung gelöste Ehe der geforderten Freiheit des Gewissens entsprechen kann. Zur Durchsetzung dieses Ziels erklärte nun der staatliche Gesetzgeber, daß die Ehe bzw. der Ehevertrag nicht mehr in der Kirche geschlossen wird, sondern vor einer staatlichen bzw. weltlichen Behörde. Was die Kirche vor-

schreibt und was in der Kirche anlässlich einer Eheschließung geschieht, ist rechtsunerheblich, ist lediglich eine fromme Zeremonie, die Sakrament genannt werden kann, nicht aber der Abschluß eines gültigen Ehevertrags. Damit trennte der Staat die beiden bisher zusammengehörenden Elemente des *einen* Instituts Ehe zu zwei verschiedenen, voneinander getrennten Bereichen, nämlich zu dem nach *staatlichem* Recht gültig geschlossenen *Vertrag* und zu dem nach *kirchlichem* Recht vollzogenen *Sakrament*; Rechtsgültigkeit wurde nur dem Vertrag zuerkannt, während dem Sakrament keinerlei Rechtsfunktion zukam. Die Ehe war zu einem rein bürgerlichen Vertrag gemacht worden, dem das Sakrament als rechtsunerhebliches Beiwerk folgen konnte.

Das ist die Geburtsstunde der standesamtlichen Trauung, die nach dem Vorbild der kirchlichen Trauung und zugleich als deren Gegenbild konzipiert ist. Die Pflicht zur kirchlichen Trauung wurde ersetzt durch die Pflicht zur staatlichen bzw. zivilen Trauung. Das Ergebnis war die Pflichtzivilhe, die auch als Zwangszivilhe oder obligatorische Zivilhe bezeichnet wird. Oder aus einer anderen Perspektive formuliert:

So war „der viel gelästerte Zwang zur kirchlichen Trauung durch den neuen zur bürgerlichen Eheschließung ersetzt (worden), einzig aus Angst des Staates, es könnte durch weises Begnügen mit der Wahlzivilhe, zu deren Einführung ihn die bekenntnismäßigen Unterschiede seiner Bevölkerung etwa zwingen können, sein Einfluß auf die Ehe durch denjenigen der Kirche geschmälert werden. Die Pflichtzivilhe ist überall das Ergebnis kirchenfeindlicher Systeme und Strömungen: in Frankreich der Französischen Revolution, in Deutschland des Kulturkampfes, den der Liberalismus führte, in Österreich des totalitären nationalsozialistischen Regimes, in der Tschechoslowakei linksradikaler Strömungen.“⁸

Der erste konkrete Schritt der Verweltlichung wurde 1579 in Frankreich durch die Ordonnanz von Blois gesetzt, in der die tridentinische Eheschließungsform als staatliches Gesetz erlassen und der der Ehe assistierende Geistliche an staatliches Recht und staatliche Weisungen gebunden wurde. In einem weiteren Schritt wurde dann der kirchliche durch einen weltlichen Amtsträger ersetzt; damit war die Zwangsziviltrauung geschaffen, die im Zug der Französischen Revolution 1792 eingeführt und 1803 als einzig mögliche Eheschließungsform in den Code civil übernommen wurde. Diesem französischen Beispiel folgte unter anderem auch das Deutsche Reich und führte ebenfalls, im Zusammenhang mit der großen Konfrontation zwischen Staat und katholischer Kirche während des sogenannten Kulturkampfes 1875, die Ziviltrauung als die im ganzen Reich einheitlich und ausschließlich geltende Form der Eheschließung ein. Fast der gesamte europäische Rechtskreis übernahm die Einrichtung der Zwangszivilhe: Holland (1833), Belgien (1830), Italien (1866), Schweiz (1874), Ungarn (1894), Ostblockstaaten (1917), Spanien (1931) und andere. Heute besteht die Pflichtzivilhe in ganz Mittel- und Osteuropa, in den meisten südamerikanischen Staaten sowie in mehreren Ländern Afrikas und Asiens.

Um der Gefahr zu entgehen, daß die seit Jahrhunderten an die kirchliche Trauung als ehebegründenden Akt gewöhnte Bevölkerung die neue Vorschrift nicht beachtet und einfach das Standesamt meidet, wurde in Frankreich und Deutschland das staatliche Eheschließungsmonopol noch dadurch verstärkt, daß bei der Regelung der Modalitäten des Eheschließungsvorgangs vor dem staatlichen Standesbeamten der kirchliche Amtsträger explizit verpflichtet wurde, eine kirchliche Trauung erst *nach* erfolgter standesamtlicher Trauung vornehmen zu dürfen. Die Zwangszivilehe war damit zu einer *vorgängigen* Zwangszivilehe verschärft worden. Jeder kirchliche Amtsträger, der sich nicht an die Regelung der vorgängigen Zwangszivilehe hielt, d. h. nicht auf die Reihenfolge von staatlicher und kirchlicher Trauung achtete und zum Beispiel eine kirchliche *vor* der standesamtlichen Trauung vornahm, zog sich eine Geldstrafe bis zu 300 Mark oder eine Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten zu; lediglich eine lebensgefährliche Erkrankung oder ein schwerer sittlicher Notstand gestattete das Außerachtlassen der Reihenfolge. In Deutschland wurde diese Vorschrift erst mit dem Zurücktreten der kirchenfeindlichen Haltung in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg entschärft; der dafür maßgebliche Paragraph 67 des Personenstandsgesetzes wurde dahingehend modifiziert, daß ein Verstoß gegen die staatliche Voraustrauung nur noch eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die insofern als eine einmalige Besonderheit bezeichnet werden muß, als sie keine Androhung einer Geldbuße enthält und damit kaum noch von praktischer Bedeutung ist⁹.

Kein Ehesakrament ohne kirchlichen Ehevertrag

Dieser Entwicklung, die Ehejurisdiktion an den Staat abgeben zu müssen, versuchte die Kirche nun durch die Gleichsetzung und (absolute) Untrennbarkeit von Sakrament und kirchenrechtlich gültigem Ehevertrag entgegenzuwirken, so daß fortan das Einhalten der kirchlichen Eheschließungsform nicht mehr mit dem notwendigen Öffentlichkeitscharakter einer Eheschließung begründet wurde, sondern mit der Gleichsetzung von Ehevertrag und Ehesakrament.

Zwar mehr oder weniger aus der Not geboren, darf diese vorgenommene Gleichsetzung von Vertrag und Sakrament aber nicht nur in dem Sinn einer bloßen Schutzbehauptung gegen die Ansprüche des Zivilrechts bzw. gegen einen drohenden Funktionsverlust der Kirche verstanden, sondern muß auch als Sorge um das Heilsgut der Ehe gesehen werden. Denn die moderne Staats- und Rechtsauffassung des Ehevertrags als Vertrag rein positiven bürgerlichen Rechts bedeutete nicht nur eine Loslösung des Ehevertrags von der religiösen, sondern auch von der naturrechtlichen Dimension der Ehe. Dies aber hätte wiederum zur Folge gehabt, daß die Ehe der freien Verfügungsgewalt des Staates und damit dem willkürlichen Zugriff des Menschen ausgeliefert gewesen wäre¹⁰. Gegen diese mögliche Gefährdung der Ehe ist die Lehre von der Untrennbarkeit von Vertrag und Sakrament gerichtet, in-

dem sie sagen will, daß die sakramentale – und damit implizit auch die naturrechtliche – Wirklichkeit der Ehe nicht erst dem bürgerlich-rechtlichen Vertrag hinzugefügt werden kann, sondern daß die gegenseitige Ehemillenserklärung, also der Vertragsakt selbst, die (naturrechtlich) gültige und bei Christen aufgrund ihrer Taufe außerdem noch sakramentale Ehe begründet. Das ist die Sinnspitze der These von der Untrennbarkeit, und nicht etwa die Aussage, daß sich das Wesen der sakramentalen Ehe im Ehevertrag erschöpfe.

Im gleichen Maß, wie der Staat den zivil geschlossenen Ehevertrag als einzig rechtserheblichen Eheschließungsakt erklärte, verkündete die katholische Kirche den kirchlich geschlossenen Ehevertrag, mit dem zugleich das Ehesakrament empfangen wird, als eigentlichen Eheschließungsakt. Daher verlangt die katholische Kirche bis heute von ihren Mitgliedern, daß sie den Akt der zivilen Trauung mehr oder weniger über sich ergehen lassen, um die zivilrechtlichen Wirkungen dieses Rechtsakts zu erlangen, den eigentlichen Eheschließungsakt aber im Rahmen der kirchlichen Trauung setzen¹¹. Das beinhaltet die (implizite) Aufforderung, die bei der standesamtlichen Trauung gegebene Ehemillenserklärung nicht in dem gleichen Sinn zu verstehen wie die Ehemillenserklärung bei der kirchlichen Trauung, die die einzig wahre Ehemillenserklärung und damit den einzigen ehekonstitutiven Akt darstellt¹². Diese Auffassung vertritt die katholische Kirche bis heute (c. 1055 § 2 in Verbindung mit c. 1108 CIC), weshalb eine zivilrechtlich geschlossene Ehe – von wenigen Ausnahmen abgesehen¹³ – nicht als kirchlich gültige Ehe anerkannt wird.

Keine staatliche Koppelung von standesamtlicher und kirchlicher Trauung

Ursprünglich als Kampfmittel des Staates gegen kirchliche Machtansprüche eingeführt, ist die vorgängige Zwangszivilehe in Deutschland schon lange kein Thema mehr, das das Verhältnis zwischen Kirche und Staat belastet. Wurde ehemals in Kirche und Theologie diskutiert, ob eine Verletzung des Grundrechts der Religionsfreiheit (Art. 4 GG) vorliegt, wenn die Ausübung der Religion (hier: der kirchlichen Trauung) an eine zeitliche Maßgabe des Staates gebunden wird¹⁴, so hat sich die Regelung der vorgängigen Zwangszivilehe inzwischen offensichtlich von ihrem anti-kirchlichen Kontext befreit und ist auch von den Kirchen und ihren Mitgliedern als sinnvolle Regelung akzeptiert. Ob sich diese Akzeptanz mangels Alternativen herausgebildet hat oder auf einer grundsätzlichen Überzeugung beruht, wird die Praxis der kommenden Jahre erweisen. Denn ab 1. Januar 2009 ist die Pflicht zur vorgängigen Zwangszivilehe in Deutschland aufgehoben. Dann existiert keine staatliche Vorschrift mehr über die Reihenfolge von ziviler und kirchlicher Trauung. Damit verbunden ist die Möglichkeit, daß künftig kirchliche Eheschließungen auch ohne vorherige standesamtliche Trauung möglich sind.

Demzufolge können Brautpaare künftig erstmals zwischen drei Alternativen wählen: Sie können klassisch sowohl zivil wie kirchlich heiraten, nur zivil heiraten und auf die kirchliche Eheschließung verzichten oder eben neuerdings umgekehrt: nur kirchlich heiraten ohne zivile Eheschließung. Wer künftig also nur kirchlich heiraten will, darf das tun, muß sich aber darüber im klaren sein, daß er damit zivilrechtlich (weiterhin) als unverheiratet gilt. Konkret bedeutet das: Rein kirchlich Verheiratete ziehen keine Steuervorteile aus ihrer kirchlichen Eheschließung, begründen keine Zugewinn- und Gütergemeinschaft, können ihren kirchlichen Ehepartner weder beerben noch auf Unterhalt verklagen. Sie können auch vor Gericht nicht das Zeugnisverweigerungsrecht gegen ihn/sie geltend machen und besitzen keinerlei Rechte bei der Totensorge oder bei der Organtransplantation. Sie können keinen gemeinsamen Familiennamen tragen und aus der Ehe hervorgehende Kinder gelten staatlich als unehelich. Es bedeutet aber auch umgekehrt: Durch eine rein kirchliche Heirat können Paare später eventuell anfallende Scheidungskosten sparen und andere mit einer staatlich gültigen Ehe verbundenen Nachteile vermeiden.

Somit ist klar: Mit der Reform des Personenstandsgesetzes ist keineswegs die Zivilehe abgeschafft worden, ja nicht einmal eine Änderung im staatlichen Eherecht vorgenommen worden, sondern es sind lediglich zwei Ordnungsvorschriften im Hinblick auf die Religionsgemeinschaften gestrichen worden: der zeitliche Vorrang der zivilen Trauung vor der kirchlichen Trauung und die Ordnungswidrigkeit bei Mißachtung dieses zeitlichen Vorrangs. Begründet wird diese Streichung mit der (inzwischen) mangelnden Relevanz dieser Vorschriften in der Praxis und – damit verbunden – der unnötigen Einschränkung des Selbstbestimmungsrechts der Religionsgemeinschaften¹⁵.

Wer geglaubt hat, die beiden großen Kirchen in Deutschland würden diese Neuregelung im Verhältnis von standesamtlicher und kirchlicher Trauung begrüßen, vielleicht sogar als Sieg der Religionsfreiheit bejubeln, wurde eines Besseren belehrt. Ihre Stellungnahmen fielen alles andere als positiv aus; sie warnten vielmehr vor Illusionen und Leichtfertigkeit. Denn rechtlich gesehen, gilt: Wer nur kirchlich bzw. nach dem Recht seiner Religionsgemeinschaft heiratet, beraubt sich selbst des staatlichen Schutzes der Ehe. Und aus anthropologisch-theologischer Sicht werden mit einer nur kirchlichen Trauung die beiden zwar voneinander zu unterscheidenden, aber nicht trennbaren Dimensionen der Ehe, nämlich die bürgerlich-rechtliche und die religiös-sakramentale, auseinandergerissen, so daß die Ehe als *ganzheitliche* Lebensgemeinschaft aus dem Blick gerät.

Weil die Befürchtungen groß sind, daß heiratswillige Brautpaare die Konsequenzen einer rein religiösen Trauung unterschätzen, haben die beiden großen Kirchen beschlossen, das, was bisher der Staat vorgeschrieben hat, selbst zu verordnen, nämlich religiöse Trauungen vor der zivilen Eheschließung zu verbieten. Die Deutsche Bischofskonferenz der katholischen Kirche hat dazu auf ihrer letzten Herbstvollversammlung (2008) beschlossen, daß künftig Brautpaare, die um eine kirchliche

Trauung ohne vorhergehende standesamtliche Trauung bitten, eine besondere Erlaubnis des Ortsbischofs benötigen, die in der Form eines „Nihil obstat“ (nichts steht im Weg) erteilt wird. Eine zentrale Voraussetzung für das Nihil obstat der rein kirchlichen Trauung soll eine Erklärung der Brautleute sein, die sie im Rahmen der kirchlichen Ehevorbereitung schriftlich abgeben, daß sie über das Fehlen der rechtlichen Wirkungen einer kirchlichen Trauung im staatlichen Bereich (vgl. dazu c. 1059 CIC) belehrt worden sind. Noch offen ist, ob ein Zuwiderhandeln die kirchliche Trauung nur unerlaubt oder auch ungültig macht¹⁶.

Mit der Einführung eines bischöflichen Nihil obstat hat sich die Deutsche Bischofskonferenz offensichtlich die Regelung im Bereich der Österreichischen Bischofskonferenz zum Vorbild genommen. In Österreich ist bereits 1955 die sogenannte einfache Pflichtzivilhe eingeführt bzw. das Verbot der kirchlichen Vorausrauung aufgehoben worden. Auch die österreichischen Bischöfe begegneten dieser Streichung des Verbots der kirchlichen Vorausrauung sehr vorsichtig und ermahnten die Katholiken eindringlich, in der Regel weiterhin zuerst die standesamtliche Eheschließung zu vollziehen. Zugleich wurde den Geistlichen verboten, eigenmächtig rein kirchliche Trauungen vorzunehmen; sie mußten vielmehr jeden einzelnen Fall dem Bischof vorlegen und dessen Entscheidung abwarten.

Aufgrund der steigenden Zahlen von Brautpaaren, die eine rein kirchliche Trauung wünschen, ist diese allgemeine Grundsatzregelung seit 1980 in den einzelnen österreichischen Diözesen durch „Richtlinien“ oder „Weisungen“ für rein kirchliche Trauungen ergänzt und präzisiert worden. Damit sollte vermieden werden, daß „die kirchliche Trauung ... im Bewußtsein der Bevölkerung in den Bereich des rein Privaten verdrängt“ wird, und zugleich umgekehrt „eine Übereinstimmung ‚kirchlich getraut – staatlich verehelicht‘ ... angestrebt“¹⁷ wird. Demzufolge werden rein kirchliche Trauungen nur zurückhaltend erlaubt. Die Erlaubniskriterien sind in allen österreichischen Diözesen ähnlich geregelt. Hiernach ist wesentlicher Maßstab für die Erlaubniserteilung die rein religiöse Motivation und Ernsthaftigkeit des Ehwillens der Brautleute sowie ein nachgewiesener (erheblicher) wirtschaftlicher Nachteil, den eine standesamtliche Trauung mit sich brächte.

Um diesen wirtschaftlichen Nachteil zu überprüfen, muß das Brautpaar eine schriftliche Erklärung über seine wirtschaftliche Lage vorlegen. Einige österreichische Diözesen haben in diesem Zusammenhang die klare Vorgabe gemacht:

„In folgenden Situationen kann, wenn die Prüfung der Umstände es gerechtfertigt erscheinen läßt, eine nur kirchliche Trauung gewährt werden:

1. Rentenehen: die Witwe verliert bei einer standesamtlichen Trauung die Rente ihres Mannes.

2. Studentenehen: wenn Studenten standesamtlich heiraten, haben sie bzw. ihre Eltern oft wirtschaftliche Nachteile, besonders wenn der eine Partner kein Stipendium bezieht.

3. Junge Eheleute erhalten nach standesamtlicher Eheschließung ein geringeres Karenzgeld.“¹⁸

In einer zweiten Erklärung müssen die Brautleute bestätigen, daß sie um das Nichteintreten bürgerlicher Rechtswirkungen für die angestrebte rein kirchliche Eheschließung wissen. Diese beiden Erklärungen werden zusammen mit einer Stellungnahme des zuständigen kirchlichen Amtsträgers als Gesuch an den (Erz-)Bischof gerichtet¹⁹.

Keine Option für die Wahlzivilhe als Zukunftsmodell

Die Neue Zürcher Zeitung titelte am 4. August 2008: „Die deutsche Ehe als Kulturkampfplatz. 134 Jahre nach der Einführung der Zivilehe gewinnt die kirchliche Trauung ein wenig Autonomie zurück.“²⁰ Diese Formulierung insinuiert, daß weitere Grade der Autonomie möglich sind. Zu denken ist hier an das System der Wahlzivilhe, bei der für die Brautleute die Wahlfreiheit zwischen nur kirchlicher oder staatlicher Eheschließungsform gegeben ist. Sicherlich liebäugeln nicht wenige mit der Vorstellung, daß mit dem Wechsel von der vorgängigen zur einfachen Pflichtzivilhe nun auch die Wahlzivilhe in greifbarer Nähe ist. So war zum Beispiel als Reaktion auf die Abschaffung des Verbots der kirchlichen Voraustrauung in Deutschland zu lesen:

„Es ist an der Zeit, damit aufzuhören, daß Christen, Juden oder auch Muslime, um staatlich gültig verheiratet zu sein, zweimal heiraten müssen. ... (Deshalb) sollte die neue Regelung zum Anlaß genommen werden, in Deutschland das System der obligatorischen Zivil-eheschließung durch das System der fakultativen Zivileheschließung zu ersetzen.“²¹

Doch sowohl von staats- wie auch kirchenrechtlichen Überlegungen aus sprechen wichtige Gründe gegen das System der fakultativen Zivilehe:

1. Es kann nicht im Interesse der Kirche liegen, sich auch nur indirekt mit den bürgerlichen Rechtsfolgen wie Namens-, Vermögens-, Erbrecht usw. belasten zu wollen. Genau das aber würde mit der Einführung der fakultativen Zivilehe eintreten²²:

Denn der „Übergang zum System der fakultativen Zivilehe würde der Kirche zwar den Vorteil bringen, daß sich Eheschließende mit dem kirchlichen Akt begnügen können. Die Kirche müßte aber den Nachteil in Kauf nehmen, daß sie in diesem Bereich ihres Handelns in einer kontrollierbaren Weise an staatliches Recht gebunden wird, etwa dadurch daß ihre Berechtigung zur Vornahme einer Eheschließung von einer vorherigen Unbedenklichkeits-erklärung von Seiten einer staatlichen Behörde abhängig gemacht wird.“²³

Dagegen steht aber der Sinn der kirchlichen Trauung, der nicht auf der Ebene des Zivilrechtlichen anzusiedeln ist, sondern im „Glaubensentscheid, nicht im Sinn einer Solidaritätserklärung gegenüber der Kirche, sondern als Selbstvollzug der Kirche durch die Ehepartner im Hinblick auf ein gemeinsames Leben in Glaube, Hoff-

nung und Liebe“²⁴. Wohl aus dieser Einsicht heraus, hat der kirchliche Gesetzgeber bereits im alten wie auch im neuen Codex ausdrücklich dem Staat die Regelung der rein bürgerlichen Rechtswirkungen der Ehe überlassen (vgl. c. 1016 CIC/1917; c. 1059 CIC/1983).

2. Das System der Wahlzivil Ehe würde die Eheseelsorge vor neue und schwere Aufgaben stellen. Denn die darin zwar gewährleistete rechtliche Gleichstellung von Staat und Kirche wäre zugleich mit der Gefahr eines religiösen Indifferentismus verbunden; die Tatsache, daß der standesamtlichen und kirchlichen Trauung die gleichen bürgerlichen Rechtswirkungen zukommen, könnte auch „sehr leicht die Gläubigen zur irrigen Auffassung veranlassen, daß zwischen beiden auch im Gewissensbereich kein wesentlicher Unterschied bestehe“²⁵. Um dieser Gefahr wirksam entgegenzutreten zu können, müßte die Kirche ihren Gläubigen die standesamtliche Trauung als Ausdruck des Ungehorsams gegen kirchliche Gesetze verbieten, wohl unter der Androhung andernfalls als öffentlicher Sünder zu gelten:

„Während die Gläubigen im System der Pflichtzivil Ehe sich dem bürgerlichen Akt unterziehen können, ohne irgendwie gegen die kirchlichen Bestimmungen zu verstoßen, ... (wäre) im System der Wahlzivil Ehe der Abschluß der Zivil Ehe stets schwerer Ungehorsam gegen die kirchlichen Gesetze.“²⁶

3. Für den Staat sprechen vor allem die Gründe der Rechtssicherheit, Rechtseinheitlichkeit wie auch Rechtsklarheit gegen die Einführung der fakultativen Zivil Ehe. Da die Eheschließung ein Vorgang ist, bei dem ein öffentliches Organ das Vorliegen der Voraussetzungen und den Vollzug der Handlung beurkundet²⁷, müßten Kriterien dafür festgelegt werden, „welche Gemeinschaften und Verbände – außer den großen christlichen Kirchen, den jüdischen Gemeinden usw. –, traungsberechtigt sein sollten: auch die Gewerkschaften, die Freidenkerverbände, alle Körperschaften des öffentlichen Rechts?“²⁸ Erhielten nur bestimmte öffentliche Institutionen das staatliche Trauungsrecht, entstünde eine Rechtsungleichheit, würden aber alle Einrichtungen öffentlichen Rechts für traungsberechtigte Organe erklärt, stünde der Rechtsunsicherheit Tür und Tor offen. Denn durch die Vielzahl der Quasistandesämter könnte der Staat seine ordnungspolitische Aufgabe, d.h. die Aufsichtskontrolle, daß keine illegalen Ehen geschlossen werden, praktisch nicht mehr wahrnehmen.

Die katholische Kirche scheint – zumindest im Bereich der Deutschen und Österreichischen Bischofskonferenz – im System der vorgängigen Pflichtzivil Ehe am ehesten gewährleistet zu sehen, daß die Institution der Ehe zum einen staatsrechtlich abgesichert ist und zum anderen ihre spezifisch religiöse Eigenart entfalten kann. In der vorgängigen Pflichtzivil Ehe kommt durch die Zuordnung, aber auch Unterschiedenheit von standesamtlicher und kirchlicher Trauung die „Mehrdimensionalität des einen Eheabschlusses“²⁹ deutlich zum Ausdruck, nämlich die bürgerlich-rechtliche und die religiös-sakramentale Dimension der Ehe; diese „beiden Dimensionen ...

bilden die eine Ehe, die als eine einzige Wirklichkeit gelebt werden muß, aber in Schritten eingegangen wird“³⁰. In diesem Sinn bilden die bürgerliche und kirchliche Trauung „ein gestrecktes Ganzes“, das für im Glauben lebendige katholische Christen „erst mit der kirchlich vorgeschriebenen Form zu einem inneren Abschluß kommt“³¹.

Denn durch die Ziviltrauung erklären die Brautleute, „daß sie den Eintritt der mit der bürgerlichen Ehe verbundenen Rechtsfolgen wünschen“³², und sie erfüllen damit ihre Pflicht als Staatsbürger, die dazu vom Staat festgelegten Rechtsförmlichkeiten einzuhalten. Mit der kirchlichen Trauung aber bekennen sie, daß sie das vom weltanschaulich neutralen Staat – von den im Naturrecht grundgelegten Eckgrößen der Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe abgesehen – *inhaltlich* offengelassene und offenzulassende Rechtsgebilde der Ehe³³ im christlichen Sinn verstehen und gestalten wollen, nämlich als eine Wirklichkeit, die aus der Gottesgemeinschaft und auf sie hin lebt, d. h. als Sakrament.

Dieser Auffassung kann vor allem dann zugestimmt werden, wenn die vorgängige Pflichtzivilhe künftig nicht einseitig vom Staat verordnet, sondern von Staat und katholischer Kirche gemeinsam als verpflichtend erklärt wird – zum Beispiel in einem Konkordat –, und wenn dabei zugleich alle bisher durch eine zivile Eheschließung entstehenden finanziellen Nachteile (Wegfall der Witwenrente, des Bafögs u. ä.) beseitigt werden.

ANMERKUNGEN

¹ D. Schwab, Kirchliche Trauung ohne Standesamt – Die stille Beerdigung eines historischen Konflikts, in: FamRZ 55 (2008), 1121–1124, 1123.

² Vgl. BT-Drucksache 16/1831, 33.

³ Schwab (A. 1) 1123 f.

⁴ Vgl. ebd. 1124; Schwab weist darauf hin, daß die drei Lesungen über das neue Gesetz zur Nachtzeit stattfanden, weshalb die Stellungnahmen der Parteiredner nur zu Protokoll gegeben wurden.

⁵ Vgl. P. Jäggi, Das verweltlichte Eherecht (Freiburg 1955) 31.

⁶ Vgl. Luthers Schrift „Von den Ehesachen“, in: WA 30 III, 205.

⁷ Vgl. z. B. ebd. 30 III, 207; 42, 177; zum reformatorischen Eheverständnis vgl. auch H. Dombois, Kirche u. Ehe, in: ders., Das Recht der Gnade. Ökumenisches Kirchenrecht I (Witten 1961) 628–676.

⁸ C. Holböck, Die Zivilehe. Die staatliche Ehegesetzgebung u. die Kirche (Innsbruck 1950) 63; vgl. H. Conrad, Die Grundlegung der modernen Zivilehe durch die französische Revolution, in: ZSRG.G. 67 (1950) 336–372, 365–370.

⁹ Vgl. P. Krämer, Kirchenrecht I. Wort – Sakrament – Charisma (Stuttgart 1992) Kirchenrecht, 127.

¹⁰ Vgl. U. Baumann, Die Ehe – ein Sakrament? (Zürich 1988) 88; E. Corecco, Das Sakrament der Ehe: Eckstein der Kirchenverfassung, in: AfKR 148 (1979) 353–379, 355.

¹¹ Papst Leo XIII. bezeichnete 1878 in der Enzyklika „Inscrutabili Dei“ die Zivilehe als „gesetzlich erlaubtes Konkubinat“; vgl. C. Ulitzka, Lumen de Caelo, erweiterte Ausgabe v. „Leo XIII. der Lehrer der Welt“. Praktische Ausgabe der wichtigsten Rundschreiben Leo XIII. u. Pius XI. (Ratibor 1934) 73, Nr. 146; ASS 10 (1878) 585–592, 591. Derselbe Papst führte 1880 in „Arcanum Divinae Sapientiae“ aus:

„Ebenso müssen alle wissen, daß, wenn je unter Christen eine Verbindung zwischen Mann und Frau eingegangen wird, die kein Sakrament ist, daß dann eine solche Verbindung auch des Charakters einer wahren Ehe entbehre. Und wenn sie auch übereinstimmend mit den bürgerlichen Gesetzen geschlossen ist, so kann sie nur gelten als ein Brauch und eine Sitte, die vom bürgerlichen Rechte eingeführt ist; durch bürgerliches Recht kann nur das geordnet und verwaltet werden, was die Ehe im bürgerlichen Leben zur Folge hat. Diese Folgen können aber erst eintreten, wenn das eheliche Band vorhanden ist, als rechtmäßige Ursache dieser Folgen“ (Ulitzka, 136, Nr. 277; vgl. CICfontes III, Nr. 580,25, S. 165 f.).

¹² Vgl. dazu die römische Anweisung von 1866 in ASS 1 (1866) 508–512, 510ff. Nach H. Zapp, Kanonisches Eherecht (Freiburg 1988) 55f. ist hier der mitunter vorgebrachte Vorwurf der Heuchelei nicht angebracht. Er wäre es nur dann, wenn „staatliche Ehe und kirchliche Ehe ein- und dasselbe Rechtsverhältnis wären. Die Gläubigen sind nicht gezwungen, etwas anderes zu erklären als das, was sie wirklich wollen, nämlich, daß sie den Eintritt der mit der bürgerlichen Ehe verbundenen Rechtsfolgen wünschen.“

¹³ Vgl. S. Demel, Was ist die Zivilehe für den Katholiken?, in: KIBI 72 (1992) 229–231.

¹⁴ Vgl. Krämer (A. 9) 127.

¹⁵ Vgl. Schwab (A. 1) 1123, mit Verweis auf BT-Drucksache 16/1831. F. Sanders, Die rein kirchliche Trauung ohne zivilrechtliche Wirkung. Eine kanonistische Reflexion zu einem langwährenden pastoralen Problem aufgrund von § 67 Personenstandsgesetz (Essen 2001) 101, macht darauf aufmerksam, daß es bereits 1996 einen unveröffentlichten Referentenentwurf zur Abschaffung des Voraustrauungsverbots gab.

¹⁶ E-Mail-Newsletter von Radio Vatikan vom 26.9.2008; Abl. Regensburg vom 6.10.2008, 104f.

¹⁷ Richtlinien des Erzbistums Salzburg vom 8. Februar 1980 für rein kirchliche Eheschließungen, in: AfKR 149 (1980) 186f., 186; vgl. die Weisungen der Bistümer Gurk, Innsbruck, Linz zu rein kirchlichen Trauungen, in: ÖAKR 41 (1992) 498f., 498.

¹⁸ Richtlinien (A. 17) 186f.

¹⁹ Vgl. ebd.; Weisungen (A. 17) 498.

²⁰ www.nzz.ch/nachrichten/kultur/aktuell/die_deutsche_ehe_als_kulturkampfplatz_1798233.html

²¹ R. Puza, Leserbrief, in: FAZ, 1.8.2008, 9; vgl. ders., Kirchliche Trauung ohne Standesamt, in: ThQ 188 (2008) 229–231, 230f.

²² Vgl. W. Kasper, Zur Theologie der christlichen Ehe (Mainz 1977) 88.

²³ D. Pirson, Das Eherecht, in: HdbStKirchR II, 741–777, 764.

²⁴ J. Duss-v. Werdt, Theologie der Ehe, in: MySal IV/2, 422–449, 447.

²⁵ Holböck (A. 8) 78.

²⁶ Ebd. 77.

²⁷ Vgl. Pirson (A. 23) 763.

²⁸ F. W. Bosch, Staatliches u. kirchliches Eherecht – in Harmonie oder im Konflikt? (Bielefeld 1988) 114f.

²⁹ Kasper (A. 22) 88.

³⁰ K. Lüdicke, in: MKCIC, Ehe, Einl./4, Rdn. 11.

³¹ Kasper (A. 22) 87f.

³² Pirson (A. 23) 767.

³³ Vgl. auch Conrad (A. 8) 363, der bereits im französischen Zivilgesetzbuch von 1804 diese Auffassung verwirklicht sieht: „Die Ehe ist ein naturrechtlicher Vertrag, der in der Willensübereinstimmung der Partner gesehen wird. Die staatliche Ehegesetzgebung kann zum Wesen der Ehe nichts mehr beisteuern. Sie enthält nur Ordnungsvorschriften. Infolgedessen wird unabhängig von der Anerkennung der Vertragsnatur der Ehe an anderer Stelle die Form der Eheschließung geregelt ..., gleichsam um darzutun, daß sie mit dem Wesen der Ehe nichts gemein haben, sondern nur im Interesse der öffentlichen Ordnung aufgestellt sind.“